

DAS GRUNDPRINZIP DES RECHTSSTAATES ALS EIN IDEAL*

*Prof. Dr. İzzet ÖZGENÇ***

Einleitung

Der Rechtsstaat ist ein Ideal. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist nur unter den Bedingungen des Rechtsstaates möglich.

Es ist von Wichtigkeit, dass ein Staat in seiner Verfassung als Rechtsstaat definiert wird. Dies reicht aber nicht aus. Um die Ideale eines Rechtsstaates zu gelangen, muss neben den gesetzlichen Regelungen auch die Vorgehensweise der Verwaltung, insbesondere der Justiz, die den Menschenrechten Priorität einräumt, dargelegt werden.

In meinem Vortrag wurden drei Beispielprobleme in diesem Zusammenhang thematisiert und bewertet.

I. Rechtsstaatlichkeit und Immunität der Legislative

1. Fall

Die Istanbuler Generalstaatsanwaltschaft hat gegen den Abgeordneten KEB am 27.5.2015 aufgrund einer Handlung eine Untersuchung eingeleitet. Doch die Untersuchung wurde wegen der bestehenden Immunität nicht fortgesetzt.

Die Immunität der genannten Person wurde jedoch durch die Bestimmung des vorläufigen Artikels 20, welcher der Verfassung hinzugefügt wurde, mit dem Gesetz Nr. 6718 vom 20.5.2016 aufgehoben und er wurde verhaftet. Danach wurde eine öffentliche Anklage gegen diese Person mit der Behauptung, „*die vertraulichen Informationen des Staates zu beschaffen, die von politischer oder militärischer Spionageabsicht geheim gehalten werden sollte.*“ erhoben (Anklageschrift Nr. 2016/34071)

* Dieser Text wurde als Vortrag bei dem Deutsch-Japanisch-Türkischen Rechtssymposium, Rechtsstaat und Strafrecht, in Halle am 11. Oktober 2018 gehalten.

** Ankara HBV Universität, Juristische Fakultät, Lehrstuhl Straf- und Strafprozessrecht (email: oezgenc@gmail.com)

Das 14. Strafgericht in Istanbul, in dem der Fall verhandelt wird, überführt die Person aufgrund der ihr zur Last gelegten Straftat. (Beschluss- Nr. 2017/97 vom 14.06.2017, Hauptnummer (Basis-Nr) 2016/205).

Die Zweite Strafkammer des Istanbul Revisionsgerichts hebt die Verurteilung der genannten Person mit der Begründung auf, dass das Unterscheidungsmerkmal der Straftat bei der Berufungsuntersuchung zu Unrecht festgestellt wurde und begründet eine neue Verurteilung (Beschluss Nr. 2018/287 vom 13.02.2018, Hauptnummer 2017/2075).

Inzwischen wird KEB bei den Parlamentswahlen am 24.6.2018 erneut als Abgeordneter gewählt. Daraufhin stellt KEB den Antrag an die 16. Strafkammer des Kassationsgerichts, um die laufende Klage einzustellen. Bezüglich des vierten Absatzes des 83. Artikels der türkischen Verfassung, in dem verankert ist, dass das Weiterführen der Klage eine neue Entscheidung der Großen Nationalversammlung der Türkei über die Aufhebung der Immunität erfordert.

Die 16. Strafkammer des Kassationsgerichts lehnt diesen Antrag jedoch mit einer Mehrheit der Stimmen ab. (Haupt. Nr. 2018/2088, Beschluss Nr. 2018/10, vom **19.7.2018**).

Die 16. Strafkammer hat am **20.9.2018** beschlossen, die Verurteilung von KEB erneut mit einer Stimmenmehrheit zu genehmigen.

Gleichzeitig beschließt die Kammer, ihn unverzüglich freizulassen, mit der Begründung, dass die Vollstreckung seiner Strafe nicht möglich sei, bis der Abgeordnetenstatus von KEB beendet wird.

2. Rechtliche Bewertung

A.

“Immunität”, die ein Hindernis für die Durchführung bestimmter Gerichtsverfahren darstellt, schirmt die Abgeordneten von ihnen zur Last gelegten Straftaten und nach den Wahlen gegen die bestimmten Gerichtsverfahren ab, solange sie einen Abgeordnetenstatus besitzen. Die Voraussetzung für die Immunität ist, dass die Person den Status eines Abgeordneten erwirbt und trägt. Die Person genießt die Immunität, solange sie den Status eines Abgeordneten besitzt. Aus diesem Grund ist die Immunität nicht dauerhaft, sondern vorübergehend. Endet der Abgeordnetenstatus, so wird die Immunität automatisch aufgehoben.

Die Immunität des Abgeordneten ist eine Sache des Parlaments, der Großen Nationalversammlung der Türkei, und wird von diesem aufgehoben. (Verfassung 1982, Artikel 83, Absatz 2). Die Aufhebung der Immunität beendet nicht den Status einer Person als Abgeordneten. Die Aufhebung der Immunität gilt ausschließlich für eine oder mehrere konkrete Handlungen.

Trotz eines andauernden Abgeordnetenstatus ermöglicht die Aufhebung der Immunität für eine bestimmte Handlung die Untersuchung und Strafverfolgung der Person.

Mit der Bestimmung des vorläufigen Artikels 20, der durch das Gesetz Nr. 6718 vom 20.5.2016 in die Verfassung aufgenommen wurde, wurde die Immunität aller Abgeordneten aufgrund von Handlungen, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt begangen wurden, aufgehoben.

Laut der Verfassung kann die Immunität eines Abgeordneten durch die Mehrheit des Parlaments aufgehoben werden (Artikel 83, Absatz 2). Doch in diesem Fall wurde die Immunität aller Abgeordneten aufgehoben, indem der Verfassung ein vorläufiger Artikel hinzugefügt und keine explizite Person genannt wurde.

In diesem Zusammenhang wurde die Rechtmäßigkeit der Aufhebung der Immunität unter den Rechtswissenschaftlern diskutiert. Diese Diskussionen sind nicht Thema dieses Vortrages, daher sind sie hier ausgeschlossen.

Nach dem vorübergehenden Artikel 20 finden die Bestimmungen des Artikels 83 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung in Bezug auf begangenen Handlungen durch Abgeordneten keine Anwendung. Dementsprechend können Ermittlungen wie Festnahmen, Inhaftierungen, Beschlagnahmungen und Durchsuchungen der betreffenden Abgeordneten durchgeführt werden.

Aus diesem Grund ist der genannte vorläufige Artikel 20, keine allgemein angeordnete Vorschrift, sie wird seit dem 20.5.2016 auf bestimmten Handlungen der betroffenen Abgeordneten beschränkt, deren Immunität aufzuheben ist.

Dementsprechend kann ein Abgeordneter in Bezug auf Handlungen, die unter der Bestimmung des vorläufigen Artikels fallen, in Gewahrsam genommen, verhört, verhaftet und strafrechtlich verfolgt werden.

In diesem Fall besteht kein Zweifel, dass der 4. Absatz des Artikel 83 der Verfassung Anwendung findet.

„Die Untersuchung und Strafverfolgung des wiedergewählten Abgeordneten hängt von der Aufhebung der Immunität des Parlaments ab.“

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die vorläufige Bestimmung eine allgemeine Rechtsvorschrift für eine bestimmte Zeit ist (hypothetisch), betrifft die eingeräumte Ausnahme nur den Artikel 83, des ersten Satzes von Absatz 2, wobei die Möglichkeit besteht, die Bestimmung des vierten Absatzes des Artikels in Bezug auf den Fall, welcher Gegenstand der Entscheidung ist, anzuwenden.

In diesem Zusammenhang finde ich die getroffene Zwischenentscheidung der 16. Strafkammer des Kassationsgerichts, das Verfahren gegen KEB fortzusetzen, nicht rechtmäßig.

B.

Die Diskussionen darüber, ob die Straftat seitens des KEB begangen wurde oder nicht, ist ebenfalls kein Bestandteil des Vortrages.

Durch die Zustimmung der verhängten, 5 jährigen Haftstrafe für KEB ist das Strafurteil rechtskräftig. Im Zusammenhang mit dem rechtskräftigen Urteil werden der Person einige ihrer individuellen Rechte entzogen (Türkisches StGB m. 53).

Im Falle einer Verurteilung, die nach dieser Bestimmung zum Verlust der Kompetenzen eines Abgeordneten führt, endet der Abgeordnetenstatus mit dem rechtskräftigen Beschluss nicht automatisch. Der Abgeordnetenstatus wird erst durch das Vorlesen des rechtskräftig zugestimmten Beschlusses vor dem Parlament (TBMM) entzogen (Türkische Verfassung 1982, Artikel 84, Absatz 2).

Es sollte angemerkt werden, dass diese Regelung nicht erfordert, dass der inhaftierte Abgeordnete nach der Rechtmäßigkeit der Haftstrafe freigelassen wird.

Die Verfassungsbestimmung (Artikel 83, Abs. 3), die vorsieht, die Vollstreckung der Verurteilung des Abgeordneten auf den Zeitraum nach Ablauf dessen Legislaturperiode zu verschieben findet Anwendung, wenn die Verurteilung nicht den Verlust der zur Wahl als Abgeordneter notwendigen Voraussetzungen zur Folge hat.

Die Regeln in einer gesetzlichen Regelung dürfen nicht getrennt von anderen Bestimmungen des Gesetzes, in dem sie enthalten sind, betrachtet werden. Zum Beispiel sollte eine Bestimmung in der Verfassung mit einer Bewertung aller anderen relevanten Bestimmungen der Verfassung abgeschlossen werden.

In dieser Hinsicht muss der dritte Absatz des Artikels 83 der Verfassung mit dem Titel „Wahlkompetenzen eines Abgeordneten“ zusammen mit den Bestimmungen des Artikels 76 einer Prüfung unterzogen werden.

Mit anderen Worten, die strafrechtliche Verurteilung, die bis zum Ende der Legislaturperiode verschoben wird, kann nur eine strafrechtliche Verurteilung sein, die nicht zum Verlust der Wahlkompetenzen des Abgeordneten führt.

Im Falle einer Verurteilung wegen einer Straftat, die zum Verlust der Kompetenzen des Abgeordneten führen würde, obwohl die Verurteilung rechtskräftig ist, stellt die Freilassung der verurteilten Gefangenen einen Widerspruch dar.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Beschluss zur Aufhebung der Immunität zu Ermittlungen und zur Strafverfolgung im Zusammenhang mit einer bestimmten Handlung des Abgeordneten führt. Diese Aufhebung schließt auch die Vollstreckung des Urteils für die jeweilige Handlung mit ein.

Mit der Zustimmung der Rechtmäßigkeit der Verurteilung für den inhaftierten Abgeordneten, wird der Zustand der Haft in Gefängnisstrafe umgewandelt. Der nachträgliche Verlust des Abgeordnetenstatus hat auf diese Rechtslage keinen Einfluss.

Aus diesen Gründen finde ich die Entscheidung der 16. Strafkammer des Kassationsgerichts nicht rechtmäßig, wodurch KEB trotz der Rechtmäßigkeit der Verurteil zu 5 Jahren Haftstrafe freigelassen wurde.

II. Der Zusammenhang zwischen Auslieferung und Austausch

Am 07.05.2004 wurde ein Satz zu dem Artikel 90, Absatz 5 der Türkischen Verfassung hinzugefügt (Gesetz Nr. 5170, Artikel 7)

“Soweit Grundrechte und -freiheiten regelnde Vorschriften verfahrensmäßig in Kraft gesetzter völkerrechtlicher Verträge mit den gesetzlichen Bestimmungen mit gleichem Regelungsgehalt nicht übereinstimmen, finden die Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge vorrangig Anwendung.”

Die Personen, denen vorgeworfen wird eine Straftat begangen zu haben, werden ermittelt und verfolgt und von einem Staat zum anderen für die Verfolgung, Ermittlung und Vollstreckung der Verurteilung ausgeliefert, diese Situation betrifft die Rechte und Freiheiten der Menschen. In diesem Rahmen werden bilaterale oder multilaterale Abkommen zwischen den Staaten unterzeichnet, um die Rechte und Freiheiten der Person zu sichern. Die in diesen Abkommen enthaltenen Bestimmungen sind Mindestvorschriften zum Schutz der Rechte und Freiheiten von Personen im Rahmen des Auslieferungsverfahrens.

Diesbezüglich, wenn im innerstaatlichen Recht, im Rahmen des Auslieferungsverfahrens, eine Einschränkung der Rechte und Freiheiten der Person entgegen der internationalen Abkommen vorgesehen ist, ist diese Bestimmung gemäß Artikel 90 der türkischen Verfassung im Rahmen des fünften Absatzes nicht durchzusetzen.

Dennoch wurde dem Artikel 26 des *Gesetzes über die Nachrichtendienste des Staates und des nationalen Sicherheitsdienstes* (Nr. 2937), am 25. August 2017 folgender Absatz hinzugefügt (KHK Nr. 694, Artikel 74):

“Personen, die inhaftiert oder verurteilt sind, mit Ausnahme von türkischen Staatsangehörigen werden wegen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion und der Staatsbürgerschaft nicht bestraft, vorausgesetzt, es besteht die Gewissheit, dass die Person keiner erniedrigenden Strafe oder Behandlung, Folter oder Misshandlung ausgesetzt wird. Sofern die nationale Sicherheit und die Interessen des Landes gewahrt werden, kann die Person mit der Forderung des Außenministers, dem Vorschlag des Justizministers und der Genehmigung des Präsidenten in einen anderen Staat ausgeliefert werden

oder mit Personen ausgetauscht werden, die in diesem Staat inhaftiert oder verurteilt wurden.“

Diese Regelung öffnet die Möglichkeit, dass eine Person **durch eine Verwaltungsentscheidung** in einen anderen Staat ausgeliefert werden kann, indem sie die Bedingungen der Auslieferungsverträge und diesbezüglichen Gesetze beiseiteschiebt. Um diesem Arrangement ein „Legitimitätsbild“ geben zu können, ist in dem Text des Absatzes der Begriff „Austausch“ zugefügt. Im Hinblick auf das Auslieferungsverfahren geht es jedoch um **Gegenseitigkeit**, nicht um „Austausch“. Diese Regelung hebt vollständig die Bestimmungen des Auslieferungsverfahrens auf, die die Rechte und Freiheiten der Person schützen.

Es sollte angemerkt werden, dass die Anwendbarkeit dieser Regelung im internationalen Recht nicht möglich ist. Diese Bestimmungen können zwischen Staaten wie Kenia, Saudi-Arabien, Malaysia und Burkina Faso, die mit der Türkei kein Auslieferungsabkommen abgeschlossen haben, angewendet werden, von dort aus können die Personen durch, als Verhandlungsverfahren „verpackte“ Methode, mit der Markierung „Straftäter“ ausgeliefert werden.

In der Regelung des genannten Paragraphen, der dem 26. Artikel des Gesetzes Nr. 2937 hinzugefügt wurde, wurden Regelungen getroffen, als ob es eine Beziehung zwischen „Auslieferung und Austausch“ gäbe, welche aber eigentlich nicht miteinander korrelieren.

Das Auslieferungsrecht sieht vor, dass wenn ein Auslieferungsgesuch einer Person zwischen zweier Staaten, in welchen eine Ermittlung oder Strafverfolgung oder Zweck der Vollstreckung der Strafe vorliegt und deren Rechtmäßigkeit nach der notwendigen **gerichtlichen Überprüfung** bestätigt wurde, kann die politische / administrative Entscheidung im Rahmen des Reziprozitätsgrundsatzes getroffen werden. Hier in diesem Fall, genehmigt der Staatspräsident die Entscheidung nach dem Vorschlag des Justizministers mit der Stellungnahme des Außen- und Innenministeriums.

Zum Beispiel, wenn die Auslieferung einer Person bezüglich einer Straftat von der Türkei gefordert wird, und das Strafgericht die Entscheidung über „die Zulässigkeit der Auslieferung“ gefällt hat, obwohl diese Entscheidung nach der Berufung ein rechtskräftiger Beschluss ist, wird dieser Beschluss nicht sofort ausgeführt. Nachdem die Entscheidung des Strafgerichts rechtskräftig ist, wird außerdem die Stellungnahme des Außen- und Innenministeriums eingeholt und mit dem Vorschlag des Justizministers und durch die Genehmigung des Staatspräsidenten bestätigt, um die Auslieferungsforderung auszuführen.

Fordert ein anderer Staat eine Auslieferung von der Türkei, die ebenfalls ein Auslieferungsgesuch wegen einer Straftat einer Person in ebendiesem Staat gestellt hat und dieses noch nicht erfolgt ist, kann der Staatspräsident dem Antrag nach genehmigter Auslieferung stattgeben. Dies wird im Auslieferungsprozess als **Reziprozität / Gegenseitigkeit** bezeichnet.

Es besteht jedoch laut dem Artikel 26 des Gesetzes Nr. 2937 **kein Zusammenhang zwischen Austausch- und Gegenseitigkeitsprinzip.**

Zum Beispiel wird ein deutscher Staatsbürger, gegen den wegen Spionage in der Türkei, Unterstützung einer terroristischen Organisation, Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder einer ähnlichen Straftat ermittelt wird, verfolgt und er wird sogar zur Strafe verurteilt. Ebenso ist eine Person, die als ein türkischer Staatsbürger und als Beamter wegen der unrechtmäßigen Erfassung personenbezogener Daten gegenüber türkischer Bürger in Deutschland gefasst und in diesem Staat wegen dieser Straftat verurteilt wird, verfolgt und sogar bestraft.

Sowohl Deutschland als auch die Türkei können die Freilassung von inhaftierten oder verurteilten Bürgern des jeweiligen Staates verlangen. Die freigelassenen Personen dürfen dann in ihr jeweiliges Land zurückkehren. Ein „Austausch“ kann nur in dieser Situation geschehen. Mit der getroffenen Regelung wird einer Person, die sich wegen einer Straftat in Haft oder als ein Verurteilter in einer Vollzugsanstalt befindet, vor Beendigung der Ermittlung, der Strafverfolgung oder Vollstreckung der Strafe, die Möglichkeit gelassen ins Ausland zu gehen. Diese Regelung ermöglicht es der Person selbst nach einer Verurteilung oder während der Inhaftierung ohne eine gerichtliche Entscheidung mit lediglich einem **administrativen Entschluss** ins Ausland zu gehen.

Diese Regelung könnte zum Beispiel verwendet werden, um die Freilassung von Staatsbediensteten zu gewährleisten, die als Geisel einer terroristischen Organisation festgehalten werden. Nach dieser Gesetzesregelung muss die Person, die verhaftet oder verurteilt wurde, ein **Ausländer** sein.

Um die Freilassung von Staatsbediensteten zu erzielen, die von einer Terrororganisation als Geiseln festgehalten werden, könnte eine Person, die als Mitglied oder Leiter einer Terrororganisation inhaftiert oder verurteilt wurde, unabhängig von Herkunft und Staatsbürgerschaft, für die Staatsbediensteten freigelassen werden. Diese Frage muss im Rahmen der Bestimmungen des **Notstandes** des türkischen StGB als Schuldausschlussgrund bewertet werden (Artikel 25, Absatz 2).

Durch die genannte Regelung, würde, wenn ein in Izmir inhaftierter Pastor, der wegen der Beteiligung am versuchten Putsch vom 15. Juli 2016 bereits verfolgt wurde und gegen den ermittelt worden ist, im Gegenzug für die Auslieferung eines Imams, türkischer Staatsbürger, der in einem anderen Staat lebt und angeschuldigt ist an der gleichen Straftat beteiligt zu sein, freigelassen werden, allerdings würde ebendieses Auslieferungsgesuch des genannten Imams durch diese Regelung unmöglich gemacht werden.

Wenn die Ermittlung oder der Strafverfolgungsprozess gegen einen Ausländer in der Türkei läuft, wird ihm, bis über die Ermittlung oder die Strafverfolgung endgültig eine Entscheidung getroffen ist, rechtlich keines Falls

die Reisefreiheit ins Ausland erlaubt. Es sei denn, er ist von der Anhörung freigestellt. Wenn einer Person, während einer gegen sie laufenden Ermittlung, Reisefreiheit ins Ausland gewährt wird, wäre die Fortführung des Prozesses in der Türkei reiner Unsinn.

Der Fall kommt auch in Betracht, wenn gegen einen türkischen Staatsbürger in einem anderen Staat ermittelt oder dieser strafverfolgt wird, wie auch wenn gegen eine fremde Person in der Türkei eine Ermittlung und Strafverfolgung läuft, die durch einen „Austausch“prozess füreinander ausgetauscht werden. Eigentlich gibt es die Regelung, dass während gegen eine Person eine Ermittlung und Strafverfolgung läuft und noch keine endgültige Entscheidung gefällt ist, eine Verwaltungsentscheidung einen solchen „Austausch“ für den Tatverdächtigen oder Angeklagten ermöglicht, dies ist im rechtlichen Sinne jedoch nicht zu erklären.

Insofern ist es rechtlich nicht möglich, die Freilassungsansprüche und Austauschforderungen des publik gewordenen „Priesters“ geltend zu machen. Allerdings haben wir Fälle erlebt, in denen, während die Ermittlungs- und Strafverfolgungsprozesse gegen einige Fremde andauerten und diese, bevor über die Ermittlung und Strafverfolgung endgültig ein Beschluss gefasst wurde, freigelassen wurden und ihnen die Reisefreiheit ins Ausland ermöglicht wurde.

Diese Ereignisse führen, wie es immer passiert, dazu, dass die „Unabhängigkeit“ der türkischen Justiz in Frage gestellt wird. Die Beeinflussung der Justiz durch die Politik, wenn diese auch nicht gewünscht ist, wird immer wieder als eine Tatsache präsent sein. Aber das wichtigste Problem in der Türkei ist, dass die Justiz den Einfluss der Politik zulässt.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich die oben gemachten Auffassungen auf Verdächtige und Angeklagte beziehen. Bezüglich der Verurteilten wird eine andere Methode befolgt werden.

Es müsste möglich sein, einen in der Türkei zu einer Strafe verurteilten Ausländer, ausgenommen Fälle die durch ein internationales Abkommen und gemäß der Bestimmungen „Überführen der Verurteilten“ durch das Gesetz geregelt werden, bevor die Strafe vollständig vollstreckt ist und sogar zu Beginn der Vollstreckung dieser Strafe, ins Ausland abzuschicken. Vor allem sollte die Türkei in der Lage sein, wenn die internationalen Beziehungen es erfordern, auf diese Weise zu entscheiden. Eine administrative Entscheidung würde ausreichen, um einen ausländischen Verurteilten im Rahmen eines spezifischen Verfahrens ins Ausland abzuschicken. Es ist möglicherweise nicht einmal notwendig, eine Reziprozitätsbedingung zu erfüllen, damit ein ausländischer Verurteilter auf diese Weise abgeschoben werden kann. Zu diesem Zweck ist eine spezielle Regelung in unseren Rechtsvorschriften erforderlich. Der Ort dieser Regelung sollte jedoch nicht das Gesetz über die Nachrichtendienste des Staates und des nationalen Sicherheitsdienst Nr. 2937, sondern das

Vollstreckungsgesetz Nr. 5275 sein. Die Regelung von Artikel 26 des Gesetzes Nr. 2937 hat keinen Inhalt, der auf dieses Bedürfnis eingehen kann.

Da unsere Rechtsvorschriften keine Bestimmungen haben, die diesem Zweck dienen, gibt es keinen "Weg", der rückwirkend laufen kann: Ein ausländischer Verurteilter, der sich in einer Vollzugsanstalt befindet um seine Strafe zu verbüßen, kann, soweit die internationalen Beziehungen der Türkei dies möglich machen, als vermeintlicher „Ausbrecher“ gekennzeichnet aus der Vollzugsanstalt entlassen werden und ihm kann dadurch die Reisefreiheit ins Ausland ermöglicht werden. (!)

III. Der Grundsatz "Male Captus, Bene Dententus" auf dem Gebiet der Auslieferung als internationales strafrechtliches Problem

In letzter Zeit erleben wir in den Medien in Bezug auf die Praxis des Verwaltungsrechts der Türkei interessante Fälle.

Viele Menschen, die mit der so genannten „Fetö“ Struktur in Kontakt getreten sind, werden in diesem Fall zu den Mitgliedern der „terroristischen Organisation“ gezählt und sie werden ohne Beachtung der Abkommensbestimmungen in Bezug auf das internationale Auslieferungsrecht und Rechtstexten aus den Ländern in die Türkei ausgeliefert und verhaftet.

Mit den Ländern, aus denen diese Menschen ausgeliefert worden sind, hat die Türkei noch geltende bilaterale oder multilaterale Auslieferungsabkommen.

Einige dieser Personen wurden auf die Forderung der türkischen Regierung, die nicht im Einklang der völkerrechtlichen Regeln des Auslieferungsabkommen stehen, von diesen Ländern durch Abschiebung an die türkischen Geheimdienst- und Sicherheitsbehörden übergeben.

Einige Leute wiederum wurden von türkischen Geheimdienst- und Sicherheitsbehörden, offenbar ohne das Wissen des Staates, in dem sie sich befinden, „verpackt“ und in die Türkei gebracht.

In einem anderen Fall sollte eine Person von türkischen Geheim- und Sicherheitsbehörden, offenbar ohne das Wissen des Landes, in dem sich diese Person aufhielt, „verpackt“ und in die Türkei gebracht werden. Dieser Versuch scheiterte jedoch mit dem Eingreifen der zuständigen staatlichen Behörden.

Gegen alle in diesen Fällen verwickelten Personen die verdächtigt sind, mit einer „terroristischen Organisation“ in Verbindung zu stehen, wird in der Türkei ermittelt. Allerdings wurden die Auslieferungsprozesse dieser Personen von den Ländern, in denen sie sich aufhalten, nicht im Rahmen des Auslieferungsabkommens mit der Türkei durchgeführt. Mit anderen Worten, wurden diese Menschen nicht im Rahmen des internationalen Strafrechts in die Türkei gebracht oder versucht zu bringen. Alle diese Ereignisse haben ein gemeinsames Merkmal: In der Tat sind diese Personen mit offener oder

stillschweigender Zustimmung aus den Ländern in die Türkei gebracht worden, um sie zu verfolgen und gegen sie zu ermitteln.

Wenn auch diese Auslieferung mit offener oder implizierter Zustimmung der Länder stattfände, wobei die Auslieferungsbestimmungen außer Acht gelassen werden und die Personen in die Türkei gebracht werden sollten, stellt sich dabei kein rechtliches Hindernis dar, diese Personen zu verfolgen und gegen sie zu ermitteln. Hierzu ist ein gutes Beispiel: Abdullah Öcalan wurde aus Kenia in die Türkei gebracht und zur Strafe verurteilt.

Doch wenn die Person ohne Zustimmung des fremden Staates in irgendeiner Weise „verpackt“ in die Türkei gebracht wird, wird der Staat diese Person wegen irgendeiner Straftat nicht verfolgen und gegen sie ermitteln. In diesem Fall wird die Person dem Land übergeben, aus dem sie gebracht wurde. Erst dann kann mit dem Auslieferungsverfahren zwischen diesen Staaten in Übereinstimmung begonnen werden. Ein anderes Verfahren stellt ansonsten ein völkerrechtliches Problem dar.

Wenn das Land, aus dem die Person gebracht worden ist, die Übergabe der Person von der Türkei beansprucht und keine positive Antwort auf diese Anforderung erhält, führt dies in der Strafrechtpraxis zur Bildung des Urteils in der internationalen Gemeinschaft, dass die Türkei der Rechtstaatlichkeit nicht treu ist. Diese Beispiele können, seitens der Türkei geforderte Auslieferungsanträge wegen der Ermittlungen und Strafverfolgungen oder zum Zweck der Vollziehung von Strafen, die auf diese Personen auferlegt werden, von den anderen Staaten als Rechtfertigungselement genutzt werden, um eine negative Antwort auf türkische Auslieferungsersuche zu geben. Obwohl das Verbrechen, das die Ursache des Auslieferungsersuchs darstellt und in die auslieferbare Kategorie eingeordnet ist, hegt die internationale Gemeinschaft Bedenken bezüglich der Einhaltung der Regeln des internationalen Strafrechts, insbesondere der Menschenrechte der Türkei und stimmt somit aufkommenden Anfragen nicht zu. Die am 15. Juli 2016 an dem „Putschversuch“ beteiligten Soldaten wurden strafrechtlich ermittelt und sind anschließend nach Griechenland geflohen um dort Asyl zu erbitten, woraufhin sie dieses erhielten und Griechenland sie aus dem genannten Grund nicht an die Türkei auslieferte (Vgl. Özgenç, Suç Örgütleri, 11. Auflage, Ankara 2018, s. 82ff). Das genannte Verbrechen (Putschversuch), das den Grund für die Auslieferungsersuche darstellt, ist im Rahmen des *Europäischen Auslieferungsübereinkommens* und gemäß den Bestimmungen der zusätzlichen Protokolle, in welchen auch Griechenland und die Türkei Vertragsparteien sind, kein Hindernis für die Auslieferung. Es ist notwendig daran zu erinnern, dass keine von den in den Putschversuch am 15. Juli 2016 verwickelten Personen, trotz Auslieferungsersuchen aus verschiedenen Staaten, in die Türkei ausgeliefert wurden.

Da das Bedenken hinsichtlich des internationalen Strafrechts und insbesondere der Missachtung der Menschenrechte der Ablehnungsgrund für die Auslieferungersuche ist, könnte einem in den Sinn kommen, dass auch die Türkei die gleichen Methoden wie Russland und Iran verwendet. Russland hat die aufständischen Tschetschenen, die sich insbesondere in der Türkei und in verschiedenen arabischen Ländern aufhielten, liquidiert, wobei auch der Iran die Dissidenten, die in verschiedene Länder geflohen sind, ausfindig machte, und in diesem Land eliminierte.

Es sollte erinnert werden, dass Israel als ein *illegaler* Staat diese Methode am häufigsten verwendet. Ein anderes wichtiges Beispiel in diesem Zusammenhang sind die Vereinigten Staaten, die Israel als Vorbild folgen.

Schlusswort

Die Akzeptanz eines Staates als Rechtsstaat erfordert eine lange Zeit und einen schwierigen Prozess.

Die Beispiele, die ich hier in meinem Vortrag thematisiert habe, zeigen jedoch, dass dieser Grundsatz, der durch lange Bestrebungen und sogar durch Zahlung eines Höchstpreises erzielt werden kann. Dieses Prinzip kann jedoch durch Führung einer falschen Anwendungsspirale in kürzester Zeit abgeschattet werden.

